

# #GefährdungsbeurteilungChallenge

## Gefährdungsbeurteilung für Schülerinnen und Schüler

In der Vorgabe der DGUV vom 3.2.2021 bedeutet der Absatz (siehe Bild), dass der Schulsachkostenträger eine Gefährdungsbeurteilung auch **für Schülerinnen und Schüler** erstellen muss. Das ist eine neue Möglichkeit die Verantwortung der Schulen für einen sicheren Schulbetrieb in der Pandemie zu erreichen. Die meisten Schulen haben noch gar keine Gefährdungsbeurteilung erstellt. Hier wollen wir unser Recht einfordern, dass diese unbedingt erstellt werden muss, um einen sicheren Schulbetrieb in der aktuellen brisanten Situation zu gewährleisten.

Grundlage der Anfrage ist der Absatz auf der Seite 5 der "Ergänzungen zum SARS-CoV-2 – Schutzstandard Schule" von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV):

### Gefährdungsbeurteilung



Der Schulsachkostenträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten (in der Regel sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einer Schule), Ehrenamtliche sowie Schülerinnen und

Schüler durchzuführen. Die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1), nach der die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind.

Der Schulhoheitsträger hat ebenfalls die Aufgabe, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, und zwar für die Arbeitsplätze der Lehrkräfte und den inneren Schulbereich. Er hat diese Aufgabe an die Schulleiterin oder den Schulleiter delegiert. Es ist erforderlich, die Gefährdungsbeurteilung auch auf die Maßnahmen während des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler auszuweiten, da eine Trennung in den Abläufen des schulischen Alltags oft nicht möglich ist. Begründet wird dies durch die Aufsichtspflicht der Schule, die unter anderem das Ziel beinhaltet, in der Schule tätige Personen und Dritte in und außerhalb der

Schule vor körperlichen und materiellen Schäden zu schützen.

Beide Schulträger haben vor dem Hintergrund der Epidemie und der Bekanntmachung des SARS-CoV-2-Arbeitschutzstandards des BMAS gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des schulischen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Das Ableiten der Maßnahmen muss in Abhängigkeit von den schulischen Gegebenheiten vor Ort erfolgen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist ebenfalls die aufgrund der epidemischen Lage zusätzlich zu betrachtende psychische Belastung zu erfassen. Des Weiteren müssen Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsschutzmaßnahmen und gegebenenfalls bestehende Zielkonflikte berücksichtigt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung und Einhaltung verhaltensbezogener Maßnahmen ist ein Mitwirken aller am Schulleben Beteiligten erforderlich, um ein adäquates Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein zu entwickeln und aufrecht zu erhalten. Jeder einzelne muss im Rahmen seiner Möglichkeiten Verantwortung übernehmen.

Dabei wird der Schulsachkostenträger als verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung genannt. Der Schulsachkostenträger ist die Gemeinde, der Landkreis oder kann sogar das Bundesland sein. Die Anfrage kann an den Schulleiter adressiert sein, mit der Bitte um Weiterleitung an die entsprechende Stelle, falls er die Gefährdungsbeurteilung nicht vorliegen hat..

## Anleitung:

- Schritt 1: Anfrage an den Schulleiter mit der Bitte um Einsicht der Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler und falls keine Gefährdungsbeurteilung vorliegt mit der Bitte um Weiterleitung an den Schulsachkostenträger.
  - Frist von einigen Tagen setzen
  - Beispiele für Anfragen sind weiter unten in diesem Dokument
  - Falls keine Erfolg: Schritt 2
- Schritt 2: Mit Nachdruck und Verweis auf das Dokument die Anfrage untermauern, auch das man bereit wäre den rechtliche Weg einzuschlagen, falls einem die Einsicht verweigert wird.
  - Beispiel sind weiter unten in diesem Dokument zu finden
  - Falls keine Erfolg: Schritt 3
- Schritt 3: Anfrage über die Schulelternschaft an den Schulleiter stellen mit der Begründung, dass die Schulelternschaft zur Mitgestaltung des Schulalltags auch im Gesetz vorgesehen ist. Hier gibt es je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen, deshalb gibt es keine einheitliche Vorlage.
  - Falls keine Erfolg. Rücksprache mit SichereBildungJETZT für das weitere Vorgehen:
    - [redaktion@sicherebildung.de](mailto:redaktion@sicherebildung.de)
    - [Twitter](#)

# Anfrage Schritt 1

Sehr geehrter <Schulleiter>,

die Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat im Februar 2021 die "Ergänzungen zum SARS-CoV-2 – Schutzstandard Schule" aktualisiert. Es ist nun auch vorgeschrieben, dass eine Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler der Schule erstellt wird.

Ich bitte Sie um die Zusendung der "Gefährdungsbeurteilung unter Pandemiebedingungen" für die Schülerinnen und Schüler. Falls diese bei Ihnen nicht vorliegt, leiten Sie bitte meine eMail an den zuständigen Schulsachkostenträger weiter.

Grundlage meiner Anfrage:

"Der Schulsachkostenträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten (in der Regel sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einer Schule), Ehrenamtliche sowie Schülerinnen und Schüler durchzuführen. Die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1), nach der die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind. [...] Es ist erforderlich, die Gefährdungsbeurteilung auch auf die Maßnahmen während des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler auszuweiten, da eine Trennung in den Abläufen des schulischen Alltags oft nicht möglich ist. [...] Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung und Einhaltung verhaltensbezogener Maßnahmen ist ein Mitwirken aller am Schulleben Beteiligten erforderlich, um ein adäquates Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein zu entwickeln und aufrecht zu erhalten. Jeder einzelne muss im Rahmen seiner Möglichkeiten Verantwortung übernehmen."

Quelle: DGUV - <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3850>

Aufgrund der dringlichen Lage bitte ich um Zusendung der Unterlagen bis <Heute + 3 Tage>..

Vielen Dank!

## Anfrage Schritt 2

Sehr geehrter <Schulleiter>

gestützt auf die von mir zitierten Äußerungen des Versicherungsträgers in der Publikation "Gefährdungsbeurteilung unter Pandemiebedingungen" bin ich unverändert der Auffassung, dass die Schulleitung verpflichtet ist, eine Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler durchzuführen und die Elternvertretung über deren Ergebnisse und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten sowie diese mit der Elternvertretung zu erörtern. Falls Sie anderer Meinung sind, bitte ich Sie den Vorgang der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zur Klärung vorzulegen. Ich bitte um eine zeitnahe Antwort, damit ich, falls Sie bei ihrer Auffassung bleiben sollten, gegebenenfalls selbst bei der Schulaufsichtsbehörde um Auskunft bitten kann. Ebenso werde ich bei der Unfallkasse nachfragen, wie deren Einschätzung hierzu ist.

Mir wäre es allerdings lieber, dass wir die Angelegenheit ohne Einbeziehung höherer Ebenen und einvernehmlich mit der Elternvertretung erledigen können. Die Sorge um die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist schließlich eine gemeinsame Aufgabe der Schule und der Erziehungsberechtigten.

Mit freundlichen Grüßen

# Baden Württemberg

## Grundlage für die Anfrage an die Schulleitung

Bereits aus § 57 Abs. 2 Schulgesetz ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Schulleitung den Elternbeirat über die Maßnahmen zur Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler unterrichtet (und zwar von sich aus; wenn er das nicht tut, jedenfalls auf Nachfrage des Elternbeirats), weil es sich hierbei zweifelsfrei um eine Angelegenheit handelt, die "für die Schule von allgemeiner Bedeutung" ist.

# Bayern

# Berlin

# Brandenburg

# Bremen

# Hamburg

# Hessen

# Mecklenburg-Vorpommern

# Niedersachsen

Nach §96 Abs. 3 ist der Schulelternrat vor "grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule" zu hören. "Schulleitung und Lehrkräfte haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen." Da es sich bei dieser Anfrage um eine Angelegenheit der "Organisation der Schule" handelt muss die Schulleitung den Elternbeirat über die Maßnahmen zur Gefährdungsbeurteilung im Bezug auf die Schülerinnen und Schüler unterrichten. Bitte kommen Sie dieser Pflicht nach.

Nordrhein Westfalen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Thüringen

## Quellen:

[1] <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3850>